

Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 25. Januar 2021
um 14:30 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige -
BT-Drucksache 19/14150

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung.....	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen.....	3
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	
Landschaftsverband Rheinland - Fachbereich Soziale Entschädigung	4
Zentrum Bayern Familie und Soziales.....	10
Dr. Stefan Klemp, Dortmund.....	22
Saarländischen Landesamtes für Soziales	34
Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen..	37

Mitteilung

Berlin, den 19. Januar 2021

Die 107. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 25. Januar 2021, 14:30 Uhr bis ca. 16 Uhr als Webex-Meeting¹ (Sitzungssaal: Paul-Löbe-Haus, E.400)

Sekretariat
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal
Telefon: +49 30 – 227 3 03 02

Achtung!
Abweichender Sitzungsort!
Abweichende Sitzungszeit!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung²

Einziger Punkt der Tagesordnung

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige

BT-Drucksache 19/14150

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Finanzausschuss

Dr. Matthias Bartke, MdB
Vorsitzender

¹ Die Zugangsdaten werden den Ausschussmitgliedern zugesandt

² Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Öffentlichkeit über eine TV-Übertragung hergestellt. Die Anhörung wird ab 19:00 Uhr im Parlamentsfernsehen Kanal 1 und unter www.bundestag.de ausgestrahlt und ist danach in der Mediathek abrufbar.

Liste der Sachverständigen

zur öffentlichen Anhörung am Montag, 25. Januar 2021, 14.30 – 16.00 Uhr

Verbände:

Saarländisches Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Landschaftsverband Rheinland Fachbereich Soziale Entschädigung

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Synagogengemeinde Berlin Sukkat Schalom e.V.

**Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer
Verbrechen**

Saarländisches Landesamt für Soziales

Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Sozialdezernat

Einzelsachverständige:

Dr. Stefan Klemp, Dortmund

Schriftliche Stellungnahme

LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 25. Januar 2020 um
14:30 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige -
BT-Drucksache 19/14150

siehe Anlage

LVR · Dezernat 5 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Vorsitzender
Herrn Dr. Matthias Bartke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

18.01.2021
54.00 - 61

Herr Anders
Tel 0221 809-5400
Fax 0221 809-5402
peter.anders@lvr.de

**Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige – Antrag
19/14150 – Öffentliche Anhörung am 25. Januar 2021**

**Stellungnahme des Landschaftsverband Rheinland (LVR), Kennedy Ufer 2,
50679 Köln**

Sehr geehrter Herr Dr. Bartke,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im o. a. Anhörungsverfahren abgeben zu können. Erlauben Sie mir einige einleitende Worte, bevor ich auf den Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 17. Oktober 2019 (BT Drucksache 19/14150) eingehe.

Nach der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltungen in Nordrhein-Westfalen obliegt dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) seit 2008 die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) im rheinischen Landesteil Nordrhein-Westfalens.

Menschen, die in militärischer Dienstverrichtung durch unmittelbare Kriegseinwirkungen dauerhafte gesundheitliche Schädigungen erlitten haben (Kriegsbeschädigte), haben nach den Bestimmungen des BVG Anspruch auf Versorgung. Anspruchsberechtigte sind bzw. waren ehemalige Soldaten, die im Einsatz verwundet oder Zivilisten, die beispielsweise bei einer Bombardierung verletzt wurden. Beson-



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

dere Zugangsbeschränkungen, z. B. aufgrund der Zugehörigkeit zur SS, sah das Gesetz nicht vor. Auch heute noch können Leistungen nach dem BVG beantragt werden, wenn Menschen durch Kriegsauswirkungen zu Schaden kommen. Als Beispiel sei hier die Detonation von sog. Blindgängern genannt.

Seit 1998 sieht das BVG den Ausschluss, die Versagung oder die Entziehung von Leistungen vor, wenn der Beschädigte während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat (§1a BVG). Hierbei muss die individuelle Schuld des Einzelnen konkret nachgewiesen werden, um Leistungen zu versagen oder zu entziehen.

Nach Inkrafttreten des §1a BVG hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in den Jahren 1999 bis 2013, in Zusammenarbeit mit dem Simon-Wiesenthal-Center, dem Bundesarchiv und der Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Datensätze mit weit über 1 Mio. Namen Beschuldigter an die Versorgungsverwaltungen in Deutschland verschickt. Diese Namenslisten wurden daraufhin hinsichtlich Leistungsbezugs abgeglichen und, wenn ein solcher vorlag, auf mögliche Versagungs- bzw. Entziehungsgründe überprüft.

Der LVR hat Kenntnis von neun erfolgreichen Entziehungen von Leistungen aus der Zeit vor 2008 seitens der Landesversorgungsverwaltungen in Nordrhein-Westfalen. Danach ist es zu keinen weiteren Leistungsentziehungen gekommen. In zwei Fällen wurde bei Neuanträgen eine Versagung von Hinterbliebenenversorgung aus Gründen nach § 1a BVG ausgesprochen. Seit der Einführung des § 1a BVG werden die Vorgänge auf Versagensgründe nach dieser Vorschrift überprüft.

Dem LVR ist sehr bewusst, wie groß die Verbrechen, das Leid und Unglück sind, die das verbrecherische Regime des Nationalsozialismus, der zweite Weltkrieg und die Shoah über Europa und die Welt gebracht haben. Es entspricht unserem Selbstverständnis, auch im Rahmen der Ausführung des BVG alles zu tun, um den Opfern gerecht zu werden.

Zum Antrag

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. einen Entwurf zur Änderung des BVG vorzulegen, der darauf abzielt, Leistungen an Personen, die freiwillig der Waffen-SS beigetreten waren, einzustellen.**

Der LVR ist, wie alle anderen Versorgungsverwaltungen in Deutschland auch, beim Vollzug des BVG nach dem Rechtsstaatsprinzip an die geltende Rechtslage und Rechtsprechung gebunden. Es wäre begrüßenswert gewesen, wenn bereits bei der

Verabschiedung des BVG im Jahr 1950 die Frage nach einer persönlichen Schuld ehemaliger SS-Angehöriger eine Rolle gespielt hätte. Eine Rolle könnte hierbei die von Wissenschaftlern in der Folgezeit thematisierte mangelnde Aufarbeitung und Durchdringung der Epoche des Nationalsozialismus gespielt haben (vgl. insoweit nur das grundlegende Werk von A. und M. Mitscherlich, *Die Unfähigkeit zu trauern*, Erstauflage 1967).

Der in 1998 eingeführte § 1a BVG kam bereits damals, über 50 Jahre nach Ende des 2. Weltkrieges, deutlich zu spät um das angestrebte Ziel, die Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben von einem Leistungsbezug auszuschließen, für möglichst viele dieser Personen zu erreichen. Zumal der Versagungsgrund nach § 1 a Abs.1 S.1 BVG nur für die Personen greifen sollte, die nach dem 13. November 1997 einen Antrag auf Leistungen gestellt hatten. Wurde hierdurch schon rein quantitativ der Personenkreis, dem man die Leistungen nach dem BVG versagen konnte, ganz erheblich eingeschränkt, kamen noch weitere rein faktische Einschränkungen hinzu. Diese ergaben sich aus der Schwierigkeit, mehr als 50 Jahre nach Ende des zweiten Weltkrieges und der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands die vom BVG in § 1 a Abs.1 S.2 benannten Anhaltspunkte noch ermitteln zu können.

Danach können sich Anhaltspunkte, die eine besonders intensive Überprüfung erforderlich machen, ob ein Berechtigter durch sein individuelles Verhalten gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere aus einer freiwilligen Mitgliedschaft des Berechtigten in der SS ergeben. Selbst wenn 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges diese freiwillige Mitgliedschaft in der SS noch festgestellt werden konnte, war zusätzlich in jedem Einzelfall der konkrete individuelle Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit nachzuweisen. Diese Schwierigkeit der Tatsachenermittlung gilt umso mehr für die Gegenwart, über 75 Jahre nach Kriegsende.

Viele der Leistungsberechtigten, aber auch mögliche Zeugen sind verstorben und die Versorgungsakten nach Ablauf von Aufbewahrungsfristen zum großen Teil vernichtet. Eine Aufklärung dahingehend, ob einen Betroffenen persönliche Schuld trifft, d.h., dass er sich eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht hatte, war und ist für die Verwaltungsbehörden nur schwer zu ermitteln. Die Versorgungsverwaltungen sind keine Strafverfolgungsbehörden.

Aus Sicht einer Versorgungsverwaltung wäre eine einfachere Regelung mit Sicherheit vorzugswürdig. Denkbar wäre hier, wie vom Antragsteller postuliert, tatsächlich eine Regelung im BVG bzw. demnächst im SGB XIV, die darauf abzielt, Leistungen an Personen, die freiwillig der Waffen-SS beigetreten waren, einzustellen, zumal die SS ja als verbrecherische Organisation eingestuft wurde. Fraglich ist aber, ob dies mit rechtstaatlichen Grundsätzen, die bisher den individuellen Nachweises eines

Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verlangten und keine Sanktionierung aufgrund bloßer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe vorsahen, vereinbar ist. Dies ist von anderer Stelle zu überprüfen.

Mehr als 75 Jahre nach dem Ende des zweiten Weltkrieges mit kaum noch lebenden Tätern bzw. Witwen dürfte es sich in erster Linie um eine symbolische Regelung handeln, die den Opfern und deren Nachkommen eine Genugtuung im Sinne einer nachträglich eindeutigen Bewertung des freiwilligen Beitritts zur Waffen-SS mit der Konsequenz einer Einstellung eines Leistungsbezugs verschaffen könnte. Aber: auch so viele Jahre später kann es nicht zu spät sein, Folgerungen aus einer Vergangenheit zu ziehen, die Leben und Glück einer so großen Zahl von Menschen vernichtet hat (vgl. insoweit A. und M. Mitscherlich, Die Unfähigkeit zu trauern, 23. Aufl. 1994, S. 41). Jedenfalls kann nur eine Änderung der gesetzlichen Regelung des BVG durch den parlamentarischen Gesetzgeber zu einer Änderung der bisherigen rechtsgebundenen Praxis der Versorgungsverwaltung führen.

- 2. gemeinsam mit der belgischen Regierung, der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und weiterer, interessierter Länder sowie im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag die Gründung einer unabhängigen, mit belgischen und deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzten Kommission anzustreben, zu deren Aufgaben es gehört, Entstehung und Umsetzung des Bundesversorgungsgesetzes und insbesondere die erfolgten Leistungen an ausländische ehemalige Angehörige der Waffen-SS und andere Kollaboratoren zu untersuchen,**

Der Antrag wird von hier begrüßt.

Damit wird die Vergangenheit des Umgangs mit dem Nationalsozialismus auch in der Gesetzgebung zum BVG untersucht, was sehr sinnvoll ist. Nach hiesiger Ansicht zeigt bereits die Wortwahl des § 1a BVG „...während der Herrschaft des Nationalsozialismus...“, dass sogar 1998 noch Parlamentarier diese Herrschaft als etwas von außen Oktroyiertes dargestellt haben wollten und dies vielleicht sogar glaubten. Dies mag, angesichts der Unfassbarkeit der begangenen Verbrechen, ein gewisser Mechanismus sich selbst zu schützen, gewesen sein.

Fakt ist, dass letztlich eine breite Masse der Deutschen Weimar zu Grabe getragen, Hitler gewählt und dieses Regime unterstützt haben. Es war die von den Deutschen formal legitimierte „Regierung“ des NS. Die kollektive Verdrängung des Geschehens und die mangelnde Aufarbeitung zeigte sogar Ende der 1990er Jahre und auch heute noch in Deutschland Wirkung.

- 3. in Abstimmung mit den zuständigen Ländern zu ermitteln, wie viele Empfänger von Leistungen nach dem BVG im Ausland ehemalige An-**

gehörige der Waffen-SS, der Wehrmacht oder anderer kollaborierender Einheiten bzw. deren Witwen sind und in wie vielen Fällen diese Zugehörigkeit durch freiwillige Meldung erfolgt war,

Dies ist im Zusammenhang mit Nr. 2 zu sehen.

- 4. Möglichkeiten zu prüfen, den Regierungen der betreffenden Staaten Daten über diese Empfänger zu übermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu besteuern oder einzuziehen.**

Zur Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden bedarf es, unabhängig von der Frage, ob außer- oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, einer gesetzlichen Grundlage. Die Restriktionen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) gelten auch für die hier beschriebenen Fälle.

Das EU-Amtshilferichtliniengesetz (EUAHiG) kann jedoch für die Steuerbehörden anderer EU-Staaten bereits jetzt Grundlage für die Erlangung von Auskünften über den Bezug von in Deutschland steuerfreien Leistungen, wozu die Leistungen nach dem BVG gehören, sein, wenn diese Auskünfte für die Besteuerung von Einwohner*innen steuerrelevant sind.

Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen der Stellungnahme

Für den Gesetzesvollzug durch die Versorgungsbehörden wäre eine einfachere Regelung, als die derzeit im § 1a BVG normierte, vorteilhafter. Die jetzt notwendige Feststellung der individuellen Schuld stellt die Behörden vor erhebliche Herausforderungen.

Die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission zur Untersuchung der Leistungen an ausländische ehemalige Angehörige der Waffen-SS und andere Kollaborateure zu untersuchen wird von hier begrüßt.

Hinsichtlich der Datenübermittlung an andere Staaten werden datenschutzrechtliche Hürden gesehen. Ein Tätigwerden dieser Staaten ist aber, in bestimmten Fällen, auch bereits heute möglich.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Peter J. Anders
Fachbereichsleiter
LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung

Schriftliche Stellungnahme

Zentrum Bayern Familie und Soziales

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 25. Januar 2020 um
14:30 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige -
BT-Drucksache 19/14150

siehe Anlage

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Postfach 10 12 65, 95412 Bayreuth

Name
Thomas Kerner

nur per E-Mail:
arbeitundsoziales@bundestag.de

Telefon
0921 605-3550

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefax
0921 605-3905

E-Mail
Thomas.Kerner@z bfs.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
14.01.2021

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
V1/23101/01/21

Datum
20.01.2021

Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige
BT-Drs. 19/14150
öffentliche Anhörung am 25. Januar 2021, 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und übermitteln, wie erbeten, unsere Stellungnahme. Wir weisen darauf hin, dass diese mangels eines konkreten Fragekatalogs und mit Blick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eher allgemein gehalten ist.

1. Vorbemerkung:

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) ist als zentrale Landesbehörde des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) in Bayern zuständig für den Vollzug des BVG. Dies ergibt sich aus § 24 Abs. 2 S.1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) i. V. m. § 1 Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung (KOVVwG), §§ 2, 3 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung (KOV-VfG) und Art. 25 des Ausführungsgesetzes zu den Sozialgesetzen (AGSG).

Der Antrag vom 17.10.2019 (BT-Drs. 19/14150) zielt in Nr. 1 der Forderungen im Ergebnis darauf ab, dass mit einer Änderung des BVG Leistungen an dem Grunde nach versorgungsberechtigte Personen eingestellt werden, wenn diese freiwillig der Waffen-SS beigetreten waren. Nr. 3 des Antrags fordert eine bundes- und länderübergreifende Ermittlung bestimmter Gruppen von Empfängern von Leistungen nach dem BVG im Ausland. Die Inhalte der Forderungen in Nr. 2 und 4 liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der bayerischen Versorgungsverwaltung.

2. Ausschlussregelungen in § 1a BVG

a) Entstehung und Hintergrund der Norm

Die Vorschrift des § 1a BVG wurde mit Gesetz vom 14.1.1998 (BGBl. I 1998, S. 66) in das BVG eingefügt und trat am 21.1.1998 in Kraft. Zur Entstehungsgeschichte vgl. die Ausführungen von Heinz, ZfS 1999, S. 244.

Die Norm enthält faktisch **zwei Tatbestände**.

aa) Versagung

In Abs. 1 wird seitdem geregelt, dass Kriegsbeschädigte, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, keine Leistungen nach dem BVG erhalten sollen, wenn der Antrag nach dem 13.11.1997 (Tag der 3. Lesung des Änderungsgesetzes) gestellt wurde. Dies gilt auch für Hinterbliebene dieser Personengruppe (§ 1a Abs. 1 S. 1 2. Alt. BVG).

bb) Entziehung

Abs. 2 legt fest, dass auch bereits laufende Leistungen der Kriegsopfersversorgung Kriegsbeschädigten oder deren Hinterbliebenen wieder ganz oder teilweise entzogen werden müssen, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des Abs. 1 vorliegt und zusätzlich angesichts der Schwere des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit das Vertrauen des/der Leistungsberechtigten auf eine fortwährende Leistungsgewährung im Einzelfall nicht überwiegend schutzwürdig ist (vgl. hierzu Heinz, ZfS 1999, S. 137).

cc) Differenzierung

Das Gesetz **differenziert** dabei zwischen **Neu- und Altfällen** und der **Art der Entschädigungsleistungen**. Darüber hinaus wird eine Differenzierung nach Beschädigten, d. h. den **Tätern und den Hinterbliebenen** ermöglicht (vgl. BT-Drs. 13/8705, S. 3).

Nach Abs. 1 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen **Neuanträge** von Personen **abzulehnen**, die diese Anträge erstmals nach der dritten Lesung des vorliegenden Änderungsgesetzes im Bundestag gestellt haben, da sie keinen Vertrauensschutz geltend machen können (vgl. BT-Drs. 13/8705, S. 3; Heinz, ZfS 1999, S. 137).

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen in Fällen, in denen bereits im Zeitpunkt der 3. Lesung Leistungen gewährt werden, **für die Zukunft** diese **Leistungen ganz oder teilweise entzogen** werden sollen. Dabei ist im Einzelfall das Vertrauen des Befreigten gegenüber der Schwere des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit abzuwägen. Diese Regelung ermöglicht damit auch eine Differenzierung nach der individuellen Schuld, was gerade bei der Gewichtung des Vertrauensschutzes von Hinterbliebenen bedeutsam sein kann (vgl. BT-Drs. 13/8705, S. 3). Die Gesetzesbegründung erwähnt beispielhaft den Fall einer Witwe, die von den Greueln ihres verstorbenen Ehemannes bisher nicht einmal Kenntnis hatte und seit Jahrzehnten Hinterbliebenenversorgung erhält. In diesem Fall könne Fall das Vertrauen auf die Fortgewährung der Leistung überwiegen (Heinz, ZfS 1999, S. 138).

In Abs. 3 der Regelung hat der Gesetzgeber für den Fall, dass Leistungen entzogen werden, vorgesehen, dass eine **angemessene Übergangsfrist** bis zum endgültigen Entzug gewährt werden soll, wenn die sofortige Entziehung oder Minderung zu unbilligen Härten führen kann (Heinz ZfS 1999, 246). Damit wird zeitlich und inhaltlich eine Differenzierung innerhalb des vielfältigen Leistungsspektrums des BVG je nach Lage des Einzelfalls ermöglicht. Dies könne für einkommensunabhängige Leistungen zum Ausgleich von schädigungsbedingtem Mehraufwand, zur Heilbehandlung oder der Hilfsmittelversorgung angezeigt sein, wobei eine Übergangsfrist von einem halben Jahr angemessen sein könne (BT-Drs. 13/8705, S. 4).

b) rechtliche Voraussetzungen

Grundvoraussetzung einer Versagung oder Entziehung von Leistungen ist nach § 1a Abs. 1 BVG ein **Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit während der Herrschaft des Nationalsozialismus**. Der Gesetzgeber hat damit in § 1a BVG ein hergebrachtes und auch vom BVerfG bereits gebilligtes Begriffspaar verwendet, das **selbstverständliche ethisch-moralische Grundwerte** zusammenfasst, die Grundlage eines jeden menschlichen Zusammenlebens sind (BSG Urt. v. 24.11.2005 – B 9a/9 V 8/03 R, BeckRS 2006, 41409, Rn. 42 mit Hinweisen auf Rspr. des BVerfG).

Die **Grundsätze der Menschlichkeit** beinhalten den Kernbestand der in jeder Lebenslage unveräußerlichen Menschenrechte, die demnach materiell niemals beseitigt oder beschränkt werden können. Es handelt sich um die elementaren, für das menschliche Zusammenleben und für ein Mindestmaß an gerechter staatlicher Ordnung unentbehrlichen Grundsätze, die zum unantastbaren Bereich des Rechts gehören. Zu den allgemein anerkannten und unveräußerlichen Menschenrechten gehört vor allem das Recht eines jeden Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit (BSG Urt. v.

24.11.2005 – B 9a/9 V 8/03 R, BeckRS 2006, 41409, Rn. 43; Knickrehm in Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 5 zu § 1a BVG).

Für einen Verstoß gegen die **Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit** reicht u. U. sogar die bloße Zugehörigkeit zum Volksgerichtshof aus, jedenfalls aber die Mitwirkung an mehreren anstößigen Urteilen des Volksgerichtshofs, Einberufung zum Volksgerichtshof nach vorheriger Tätigkeit bei Sondergerichten, längere Dienstleistung und Bewährung beim Volksgerichtshof, Verlängerung einer Abordnung an den Volksgerichtshof, Unterlassung eines zumutbaren Versuchs, sich der (weiteren) Dienstleistung beim Volksgerichtshof zu entziehen (BVerwG Urt. v. 18.10.1966 – VI C 80.63, BeckRS 1966, 00541, Rn. 32).

Der **Verstoß** gegen die genannten Grundsätze muss aber **in jedem konkreten Einzelfall objektiv und subjektiv nachweisbar** sein, mithin eine individuelle Schuld festgestellt werden können (Knickrehm in Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 7 zu § 1a BVG). Es muss ein konkretes, räumlich und zeitlich eingegrenztes Verhalten bewiesen werden, das **individuell-persönlich zuzurechnen** und vorzuwerfen und schulhaft ist. Dabei reicht es allerdings aus, wenn dem Täter die Unrechtmäßigkeit seines Handelns bei zumutbarer Gewissensanspannung zumindest offenkundig werden müssen (Heinz, ZfS 1999, 138; BSG Urt. v. 24.11.2005 – B 9a/9 V 8/03 R, BeckRS 2006, 41409, Rn. 50).

Wie sich aus den parlamentarischen Beratungen zur Einführung von § 1a BVG ergibt, war bereits in deren Rahmen diskutiert worden, ob die Tatsache einer **freiwilligen Mitgliedschaft** in der SS oder Waffen-SS für sich allein **nicht ausreichend** sei, um einen derartigen Verstoß annehmen zu können. Dies war im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagen worden, jedoch von der Mehrheit der Ausschussmitglieder abgelehnt worden, insbesondere, weil ein Leistungsentzug wegen bloßer Gruppenzugehörigkeit als **verfassungsrechtlich bedenklich** angesehen wurde (vgl. BT-Drs. 13/8980, S. 7) Es kam somit im Ergebnis zum Kompromiss der Einfügung des § 1a Abs. 2 BVG. Die **freiwillige Mitgliedschaft in der SS** zeige **beispielhaft** eine Fallgestaltung auf, die eine **besonders intensive** Durchführung der ohnehin von Amts wegen anzustellenden **Einzelfallprüfung** erforderlich mache. Ob ein Berechtigter gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, sei von Amts wegen im Rahmen einer differenzierten Einzelfallprüfung zu ermitteln. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation oder Einheit rechtfertige dabei für sich allein keinen Leistungsausschluss; erforderlich sei vielmehr darüber hinaus ein individuell vorwerfbares Verhalten in der Person des Berechtigten. Dies bedeute indessen nicht, dass die Zugehörigkeit zu bestimmten Einheiten vor allem dann, wenn sie freiwillig begründet wurde, für die anzustellende Überprüfung ohne Belang ist. Vielmehr müsse eine Zugehörigkeit zu solchen Organisationen oder Einheiten, die nach historischen und zeitgeschichtlichen Erkenntnissen planmäßig und in größtem Umfang schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, regelmäßig Anlass für eine besonders intensive Überprüfung der Frage sein, ob der Berechtigte an diesen im Organisationsbereich seiner Einheit begangenen Verbrechen beteiligt war (vgl. BT-Drs. 13/8980, S. 9).

Somit kann festgehalten werden, dass die freiwillige Zugehörigkeit einer nach dem BVG leistungsberechtigten Person zwar einen Anhaltspunkt für eine Versagung oder Entziehung der Leistung begründen kann, für sich genommen aber nach der derzeit gegebenen Rechtslage nicht ausreicht.

c) Anwendung auf verschiedene Personengruppen

Die Regelungen in § 1a Abs. 1 und Abs. 2 enthalten **zwei verschiedene Ausschlussregelungen** (mit der gemeinsamen Voraussetzung eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit).

Die Anwendung des Abs. 1, der Versagung, knüpft an die **Stichtagsregelung** (Stichtag 13.11.1997) an. Dabei kommt es auf die Antragsstellung durch die Person an, die den Verstoß begangen habe und nicht einer hinterbliebenen Person (Knickrehm in Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 10 zu § 1a BVG). Da eine Neubeantragung mit Blick auf das Lebensalter möglicher Berechtigter kaum noch in Betracht kommt und der Antrag BT-Drs. 19/14150 auf die Einstellung bereits bewilligter Leistungen abzielt, kann diese Frage hier vernachlässigt werden.

Für einen **Leistungsentzug** nach Abs. 2 ist Voraussetzung das Vorliegen eines Versagungsgrundes und zusätzlich eine Interessenabwägung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall (Knickrehm in Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 11 zu § 1a BVG). Erforderlich ist eine **einzelfallbezogene Gewichtung** der Gründe, die für einen Leistungsausschluss sprechen, sowie eine Abwägung dieser Gründe mit den Interessen des Anspruchsinhabers, wobei der Schwere des Fehlverhaltens bei der Gewichtung eine erhebliche Bedeutung zukommen soll (Rohr/Sträßer/Dahm, Bundesversorgungsgesetz, Nr. 3 zu § 1a; BT-Drs. 13/8980, S. 9). Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die Leistungen dem Berechtigten selbst (als Täter) oder der hinterbliebenen Witwe entzogen werden sollen (BT-Drs. 13/8980, S. 9).

Das BSG fordert eine **Berücksichtigung der individuellen Schuld**. Es seien die persönlichen Verhältnisse sowie Interessen des Betroffenen einerseits und die Interessen der Öffentlichkeit an der Entziehung der Leistung andererseits abzuwägen. In die **Vertrauenschutzabwägung** seien auf Seiten des Berechtigten im Rahmen seiner persönlichen Verhältnisse insbesondere einzubeziehen: seine finanzielle und gesundheitliche Situation, sein Alter, die Dauer des Leistungsbezuges und der Umfang der zur Entziehung anstehenden Leistung. Dagegen abzuwägen seien nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die Schwere der Schuld, die der Berechtigte auf sich geladen hat. Es solle damit eine Differenzierung nach der individuellen Schuld ermöglicht werden. Je gravierender die Unrechtshandlungen des Berechtigten nach Anzahl, Art, Umfang und Dauer sowie die Verletzungen der Opfer waren, umso höhere Anforderungen seien an die Schutzwürdigkeit des Vertrauens zu stellen; denn das Ausmaß des den Versorgungsanspruch mindernden oder ausschließenden rechtsstaatlichen Wertungswiderspruchs sei an die Intensität des Fehlverhaltens gekoppelt (Urt. v. 24.11.2005 – B 9a/9 V 8/03 R, BeckRS 2006, 41409, Rn. 99).

Die einzelfallbezogene Prüfung des Vertrauensschutzes bei der Entziehung von Leistungen ist im Ergebnis die **verfassungsrechtliche Rechtfertigung** für den Eingriff in eine an sich geschützte Rechtsposition (BVerfG Beschl. v. 15.10.1996 – 1 BvL 44/92, 1 BvL 48/92, BeckRS 1996, 12477; Knickrehm in Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 10, 17 zu § 1a BVG)

d) Verfassungsmäßigkeit

Soweit ersichtlich, wurden nach Inkrafttreten des Gesetzes in Literatur und Rechtsprechung keine ernsthaften verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Ausschlussnorm des § 1a BVG geäußert. Lediglich Wulffhorst hat angenommen, dass § 1a BVG „in einem solchen Maße dem System der Kriegsopfersversorgung widerspreche, dass diese Ausnahmetatbestände mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar seien. Auch das grundrechtlich gewährleistete Eigentum (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG), unter das der Anspruch auf Kriegsopfersversorgung falle, werde durch § 1a BVG verletzt (vgl. Wulffhorst, ZfS 2001, 266). In der Anhörung zum Gesetzentwurf am 14.5.1997 hatte auch Azzola zumindest verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet und eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Leistungen bei einem Ausschluss ins Spiel gebracht (BT-Drs. 13/8980, S. 6).

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass eine **Prüfung insb. des Gleichheitsgrundes (Art. 3 GG) und des Eigentumsschutzes (Art. 14 GG)** erfolgen muss (vgl. die Darstellungen bei Frank, br 2000, 1 ff.; Lilienfeld SGb 2007, 283 und Knickrehm in Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht Rn. 14 ff. zu § 1a BVG).

In den Beratungen zum Gesetzentwurf wurde bereits deutlich, dass die Entziehung von bestandskräftig gewährten Leistungen nur dann verfassungskonform in Betracht kommt, wenn damit eine **Güterabwägung zwischen den Interessen der Betroffenen und den Interessen des Staates** verbunden sei. Daher sei eine differenzierte Einzelfallprüfung und ein individueller Schuldnachweis erforderlich. Die bloße Zugehörigkeit zu einer Organisation, wie der Waffen-SS, könne einen Eingriff nicht rechtfertigen, weshalb ein genereller Ausschlussstatbestand für bestimmte Personengruppen, wie freiwillige Mitglieder der SS, abzulehnen sei (so die Sachverständigen Kloepfer und Stein, BT-Drs. 13/8980, S. 7). Wäre ein Versagungsgrund bereits 1950 in das Gesetz aufgenommen worden (es gab hierzu einige Überlegungen), wäre die Rechtslage insb. unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten sicher anders zu beurteilen gewesen (vgl. hierzu Lilienfeld SGb 2007, 284), vgl. auch Ziff. 5. Grundsätzlich fallen **Ansprüche auf Rentenleistungen der Kriegsopfersversorgung** unter den **Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG**. Es handele sich um gesetzliche normierte Ansprüche aus Aufopferung, die nicht einer ausschließlichen Fürsorgepflicht des Staates aufgrund von Billigkeitserwägungen entspringen. Sie dienen vielmehr dem Ausgleich für das dem Staat an Gesundheit und Leben erbrachte besondere Opfer (BSG Urt. v. 10.8.1993 – 9 RV 4/93, BeckRS 1993, 30418709; so auch Frank, br 2003, 4).

Der 9. Senat des BSG hat dies in seinen Entscheidungen zu § 1a BVG entsprechend postuliert und näher ausgeführt. Demnach genießen auch Hinterbliebene, die erst nach

dem Stichtag des 13.11.1997 einen Antrag auf Leistungen stellen (etwa, weil die berechtigte Person, in der ein Versagungsgrund vorlag, erst nach diesem Stichtag verstorben ist) grds. Vertrauensschutz (a. A. wohl Frank, br 2000, 4, da die Hinterbliebenenrente vom Staat in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht eingeräumt werde). § 1a Abs. 2 BVG sieht die Entziehung einer Leistung vor, soweit das Vertrauen des Berechtigten auf eine Leistungsgewährung im Einzelfall auch angesichts der Schwere der begangenen Verstöße nicht überwiegend schutzbedürftig ist. Erforderlich sei eine **fallbezogene Gewichtung der Gründe**, die für eine Leistungsversagung sprechen, sowie eine Abwägung dieser Gründe mit den entgegenstehenden Interessen des Anspruchsinhabers. Die für den Leistungsausschluss sprechenden Gründe ergeben sich aus dem öffentlichen Interesse, dass Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit zu einer teilweisen oder vollständigen Versagung von Leistungen führen sollen, wobei der Schwere des Fehlverhaltens bei der Gewichtung eine erhebliche Bedeutung zukommt. Die Interessen des Anspruchsinhabers werden wesentlich durch das Ausmaß schutzwürdigen Vertrauens bestimmt; einzubeziehen sind jedoch nach der Rechtsprechung des BSG auch die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen.

Auch wenn Hinterbliebenenleistungen bisher noch nicht bewilligt worden sind, kann eine Hinterbliebene, die über Jahre jedenfalls mittelbar auch von der Beschädigtenrente des Verstorbenen gelebt hat, sehr wohl ein gesetzlich anerkanntes und daher im Rahmen des § 1a Abs. 2 BVG zu beachtendes Vertrauen haben. In diesem Rahmen kann unter anderem von Bedeutung sein, inwieweit eine Witwe unter Hintanstellung eigener Interessen jahrelang den Beschädigten aufopferungsvoll gepflegt hat.

Gegen die so ermittelten Interessen der hinterbliebenen Person sei die **Schwere der Schuld** abzuwägen, die der Beschädigte durch die Begehung der festgestellten Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit in der Zeit des Nationalsozialismus auf sich geladen hat (BSG Urt. v. 30.9.2009 – B 9 V 1/08 R, BeckRS 2009, 74399, Rn. 63 ff.).

e) Zwischenergebnis

Man kann somit festhalten, dass zum einen **nach derzeitiger Rechtslage eine Entziehung** von Leistungen der Kriegsopfersversorgung **nicht** deswegen erfolgen kann, weil die berechtigte Person in der NS-Zeit **Mitglied einer bestimmten Gruppierung** gewesen ist. Mit Blick auf die Grundrechtsrelevanz und den Schutz einer bestandskräftig festgestellten und gewährten Leistung ist die Feststellung eines objektiven nachweisbaren, zurechenbaren und vorwerfbaren Verstößes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit notwendig. Auf der zweiten Stufe ist erforderlich, dass eine **Abwägung der Schutzwürdigkeit des Vertrauens** in eine Fortgewährung der Leistung unter Einbeziehung der **Schwere der Taten und der individuellen Schuld** erfolgt (Lilienfeld, SGb 2007, 281 f.). Dabei könne das „Kontinuitätsinteresse der betroffenen Beschädigten“ umso geringer sein, je schwerer die Verletzungshandlung wiege (Frank, br 2000, 7).

3. Ausschlussregelung bzw. Entziehung de lege ferenda

Der Antrag in BT-Drs. 19/14150 zielt darauf ab, Leistungen an Personen, die freiwillig der Waffen-SS beigetreten sind, einzustellen. Richtigerweise wird man davon ausgehen können, dass eine Versagung von Leistungen kaum mehr in Betracht kommen wird. Die jüngsten Geburtsjahrgänge von Mitgliedern in der Waffen-SS dürften 1927, ggf. 1928 sein, so dass mit Blick auf das nunmehr gegebene Lebensalter **keine Neu-Anträge** auf Leistungen **zu erwarten** sein dürften. Wie oben dargestellt, ist eine Entziehung bzw. Einstellung einer bestandskräftig festgestellten und gewährten Leistung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen.

a) Einstellung der Leistung

Postuliert wird eine Einstellung der Leistungen nach den BVG bzgl. des betroffenen Personenkreises. Für den Fortgang der Diskussion wird davon ausgegangen, dass damit die (endgültige und vollständige) **Entziehung** gemeint ist. Wie schon die bestehende Regelung des § 1a BVG, würde eine entsprechende gesetzliche Regelung eine gesetzliche Sonder- oder Spezialregelung zu den allgemeinen Regelungen im Ersten und Zehnten Sozialgesetzbuch darstellen (vgl. § 37 SGB I), die insb. den Bestimmungen in §§ 45, 48 SGB X, die allgemein die Entziehung von Leistungen regeln, vorgeht (Knickrehm in Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 1 zu § 1a BVG). Da bis zu einer gesetzlichen Neuregelung die **Verwaltungsakte**, mit denen die Leistungen nach dem BVG gewährt werden, als **formal rechtmäßig** anzusehen sind (wenn nicht schon nach der bisherigen Regelung des § 1a BVG eine Entziehung möglich war), kommt nach allgemeinen Maßstäben (§ 45 SGB X) nur eine **Regelung mit Wirkung für die Zukunft** in Betracht.

b) tatbestandsmäßige Voraussetzung

Wie bereits ausgeführt, war bereits während der **parlamentarischen Beratungen** zur Einfügung von § 1a BVG diskutiert worden, ob eine tatbestandliche Anknüpfung an die freiwillige Zugehörigkeit einer Person zur SS oder Waffen-SS möglich sei (vgl. u. a. BT-Drs. 13/1467 und die Darstellung in BT-Drs. 13/8980). Gegen eine derartige Regelung waren bereits seinerzeit **verfassungsrechtliche Bedenken** angeführt worden, die zur **Kompromissregelung** des § 1a Abs. 1 S. 2 BVG geführt haben, dass insbesondere die freiwillige Mitgliedschaft in der SS ein Anhaltspunkt für eine besonders intensive Überprüfung sein solle (BT-Drs. 13/8980, S. 8). Diese Regelung war vom Bundestag mit **großer Mehrheit** aus allen seinerzeit im Parlament vertretenen Parteien akzeptiert worden (BT-PIPr 13/203). Insb. der 9. Senat des BSG hat dann in seiner **Rechtsprechung** zur Auslegung des § 1a BVG daran festgehalten, dass es verfassungsrechtlich geboten ist, insb. in der notwendigen **Abwägung des Vertrauenschutzes** auf die gewährte Leistung (wenn diese entzogen werden soll) die individuelle Schwere der Tat und der Schuld der betroffenen Person festzustellen (vgl. auch BT-Drs. 19/25627 und 19/10787).

c) Rückwirkung

Selbst wenn man nicht bereits auf **Tatbestandsebene** aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten die **Feststellung eines individuellen Verstoßes** gegen geschriebenes oder ungeschriebenes Recht (z. B. wie bisher formuliert „Grundsäte der Menschlichkeit oder Rechtstaatlichkeit“) für erforderlich halten würde, müssten die entsprechenden **Feststellungen der Schwere und der individuellen Schuld** im Rahmen der verfassungsrechtlich auf jeden Fall erforderlichen **Vertrauenschutzabwägung** getroffen werden.

Unabhängig von der dogmatischen Einordnung als **unechte Rückwirkung** (1. Senat des BVerfG) oder tatbestandliche Rückanknüpfung (2. Senat des BVerfG) ist in jedem Fall eine **Güterabwägung** zwischen dem Recht des Staates, seine Gesetzgebung weiterzuentwickeln und neuen Problemlagen anzupassen, und dem Vertrauen des Bürgers in den Fortbestand ihm günstiger Rechtsvorschriften vorzunehmen (Maunz/Dürig/Grzeszick GG Art. 20 Rn. 88-92). Diese Anforderungen hat der 9. Senat des BSG insb. in der Entscheidung vom 24.11.2005 (B 9a/9 V 8/03 R) dargestellt und präzisiert. Die **Bestandsinteressen einer betroffenen Person** sind mit den **Gründen, die den Gesetzgeber zu einer Veränderung bewogen haben**, abzuwagen (BVerfG Beschl. v. 15.10.1996 – 1 BvL 44/92, 1 BvL 48/92, BeckRS 1996, 12477). Nach Auffassung des 9. Senates hat der **Gesetzgeber** dieser Anforderung mit der in § 1a Abs. 2 BVG angeordneten **Vertrauenschutzprüfung** hinreichend Rechnung getragen (vgl. auch Knickrehm in Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 15 zu § 1a BVG).

Im Ergebnis bedarf es daher, da es sich bei der **vorgeschlagenen Normierung** eines Entziehungstatbestandes wegen der freiwilligen Zugehörigkeit einer versorgungsberechtigten Person zur Waffen-SS um eine **rückwirkende Regelung** handeln würde, zur **verfassungsrechtlichen Rechtfertigung** einer **individuellen und einzelfallbezogenen Abwägung** zwischen einem gesetzgeberischen Interesse der „Bewältigung des dunkelsten Kapitels deutscher Geschichte, dem ein sehr hoher Stellenwert beizumessen ist“ (so Lilienfeld, SGb 2007, 284) und dem Vertrauen der berechtigten Personen in den Bestand und die Fortführung der oftmals jahrzehntelang erhaltenen Leistungen der Kriegsopferversorgung. Dabei muss man sicherlich auch ins Kalkül ziehen, dass der nunmehr hochaltrige Personenkreis (ggf. auch gesundheitsbedingt) keine Möglichkeit hat, eine anderweitige Versorgung zu erwerben.

Eine Norm, die den **Entzug** von Leistungen allein an den Tatbestand der **Zugehörigkeit zur einer bestimmte Organisation** knüpft und keine Abwägung einer individuellen Schuld bzw. Vorwerfbarkeit bestimmter Handlungen vorsieht, wäre nach alledem aus hiesiger Sicht **nicht mit verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar**.

4. betroffener Personenkreis

Wie bereits in der BT-Drs. 19/25627 mitgeteilt wurde, beziehen mit Stand Dezember 2020 in der Bundesrepublik insg. noch **44.948 Personen Leistungen nach dem BVG**, davon 17.255 Beschädigte und 27.693 Hinterbliebene.

Die **Zahl der leistungsberechtigten Personen** im Bereich der Kriegsopfersversorgung ist in den vergangenen Jahren **stark zurückgegangen**. In Bayern sind dies jährlich mehr als 15 %. Gleichwohl würde eine Überprüfung des kompletten berechtigten Personenkreises die Versorgungsverwaltung vor erhebliche bzw. kaum erfüllbare Herausforderungen stellen. Aus den Versorgungsakten, insb. wenn es sich um ältere Fälle handelt, geht in den seltensten Fällen hervor, ob die versorgungsberechtigte Person während der NS-Zeit Mitglied in einer bestimmten Organisation gewesen ist. Die eigenen Überprüfungs- und Ermittlungsmöglichkeiten der Versorgungsverwaltung sind eng begrenzt. Diese Problemlage wurde bereits im ersten Bericht der Bundesregierung über die Durchführung des § 1a des Bundesversorgungsgesetzes vom 1.3.1999 in BT-Drs. 14/473 dargestellt. Fraglos hat sich, wie dargestellt, die Zahl der versorgungsberechtigten Personen stark nach unten entwickelt (verglichen mit den Zahlen in der BT-Drs. 14/473 liegt der Bestand heute noch bei ca. 5 % im Vergleich zu 1998; Neuanträge gibt es so gut wie keine mehr). Allerdings wurde im gleichen Zeitraum auch der Personalbestand in den Versorgungsverwaltungen der Länder entsprechend reduziert. Die bereits in der genannten BT-DRs. dargestellten **inhaltlichen und sachlichen Probleme bei der Sachverhaltsermittlung** haben sich ebenfalls nicht geändert.

Aus Sicht der Versorgungsverwaltung kann allerdings nicht beurteilt werden, wie sich die Erkenntnislage bei anderen Stellen, insb. der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, entwickelt hat.

In den vergangenen Jahren haben durchaus immer wieder Abgleichungen mit dem Simon Wiesenthal Center (SWC) stattgefunden, auch im Rahmen des von diesem mit dem BMAS durchgeführten Gemeinschaftsprojekts zur Neufassung des § 1a Bundesversorgungsgesetz und zu den Gründen für die relativ geringe Zahl der Streichungen von Versorgungsrenten trotz der Vielzahl der vom SWC übermittelten Daten (vgl. hierzu den in der BT-Drs. 19/14150 zitierten Forschungsbericht 472 der Autoren Dr. Stefan Klemp und Martin Hözl). Die Datenlage bei den Versorgungsverwaltungen hat sich insgesamt aber nicht verbessert.

Im Übrigen – auch das klingt in der Studie an – sind natürlich (sicher mehr noch als in 1999) die datenschutzrechtlichen Aspekte der DSGVO und des in §§ 67 ff. SGB X geregelten Sozialdatenschutzes zu beachten. Etwaige weitere Datenabgleiche müssten auch in diesem Licht durchaus zumindest kritisch beleuchtet werden.

Ob und inwieweit für einen erneuten Datenabgleich bessere Grundlagen als vor einigen Jahren zur Verfügung stehen und diese dann im Sinne des Antrags erfolgversprechend wären, muss man aus hiesiger Sicht als zumindest offen bezeichnen.

Grundsätzlich kann daher die Intention in Ziff. 3 des Antrags begrüßt werden, ob und inwieweit heute noch eine Umsetzung möglich ist, erscheint jedoch fraglich.

5. Schlussbemerkung

Der Antrag zielt insb. in Ziff. 1 auf die **Schließung einer möglichen Lücke** im BVG. Das Anliegen ist aus hiesiger Sicht inhaltlich gut nachvollziehbar. Ein in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht entscheidender Gesichtspunkt ist jedoch die **zeitliche Komponente**. Wie bereits angedeutet, war im ersten Entwurf für ein Bundesversorgungsgesetz (BVG) in § 8 des Entwurfs (BT-Drs. Nr. 1333) ein Ausschluss auf Versorgungsleistungen vorgesehen: „Soweit ein Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen wegen politischer Belastung nicht besteht, entfällt auch der Anspruch auf Geldleistungen nach diesem Gesetz“. In der Begründung zum Gesetzentwurf ist ausgeführt: „Um jeden Zweifel auszuschließen, soll ausdrücklich klargestellt werden, dass auch nach diesem Gesetz der Anspruch auf Geldleistungen entfällt, soweit ein Anspruch auf Zahlungen von Versorgungsbezügen wegen politischer Belastung nicht besteht. Die Gewährung von Heilbehandlung an Beschädigte als Sachleitung wird dagegen nicht ausgeschlossen.“

Im Rahmen der Beratungen wurde die Ausschlussklausel komplett gestrichen. Man mag die sicher berechtigte Frage stellen, ob der so formulierte Ausschluss hinreichend bestimmt gewesen wäre und einer verfassungsgerichtlichen Prüfung standgehalten hätte. Aus den Ausschussberatungen im Herbst 1950 ergibt sich, dass gegen die Normierung eines Leistungsausschlusses verschiedene Bedenken bestanden, worauf dann eine komplette Streichung beschlossen wurde (Protokoll über die 30. Sitzung des Ausschusses für Kriegsopfer- und Kriegsgefangene vom 26.09.1950).

Auf der anderen Seite steht die (dann in § 1a BVG zum Ausdruck gekommene) Intention, dass „krasse, von Kriegsbeschädigten begangene Menschenrechtsverletzungen“ grundsätzlich nicht ohne Folgen für bereits begründete Versorgungsansprüche bleiben dürfen (so Frank, br 2000, 6).

Soweit aber zu deren Umsetzung ein **Eingriff in bestehende Rechte** erforderlich ist, ist eine **individuelle Prüfung und Abwägung** des durch Schwere des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit begründeten öffentlichen Interesses an einer Entziehung mit dem Bestandsinteresse des Beschädigten erforderlich (Frank, br 2000, 6).

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kerner
Ltd. Regierungsdirektor



Schriftliche Stellungnahme

Dr. Stefan Klemp, Dortmund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 25. Januar 2020 um
14:30 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige -
BT-Drucksache 19/14150

siehe Anlage

Stellungnahme zum Antrag Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige (19/14150)

Die Vorgehensweise bei der Entziehung von Leistungen gemäß § 1a Bundesversorgungsgesetz (BVG) war nicht einheitlich. Im Saarland wurde einem Angehörigen der Waffen-SS (Division Das Reich) die Kriegsopferrente entzogen, während der SS-Aufseher des Konzentrationslagers Groß-Rosen erfolgreich gegen die Entziehung klagte. Aufseher des Konzentrationslagers Auschwitz und selbst KZ-Kommandant Josef Leipold wurden als leistungsberechtigt angesehen, während Angehörige der SS-Infanteriebrigade, einem Verband der Waffen-SS, die Opferrente verloren.¹

Die Beispiele aus dem Forschungsbericht des Bundesarbeitsministeriums „Die Neufassung des § 1a Bundesversorgungsgesetz (BVG): Streichung von Kriegsopferrenten für NS-Täter“ aus dem Jahr 2016 verdeutlichen, dass es auch mit der Aufnahme eines Ausschlussstatbestandes, auch Unwürdigkeitsklausel genannt, in den 1998 eingeführten § 1a BVG keine klare Entscheidungsgrundlage für eine Entziehung von Kriegsopferrenten von mutmaßlichen NS-Verbrechern gibt.²

Diese Stellungnahme basiert auf der Druckfassung des Abschlussberichtes „Streichung von Kriegsopferrenten für NS-Täter, Münster 2020“, siehe Anmerkung 1. In der Anlage findet sich ein exemplarischer Fall zu einem Aufseher der Konzentrationslager Dachau und Majdanek.

¹ Streichung von Kriegsopferrenten für NS-Täter, Münster 2020, S. 94f., 111ff., 143ff., 179, <https://www.stadt-muenster.de/villa-ten-hompel/forschung/publikationen/vth-aktuell-band-24>, abgerufen am 20.01.2021, Druckausgabe des Forschungsberichts von 2016.

² <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb472-schlussbericht.pdf;jsessionid=B3E2FC76762D5533283B291B560CF7A4.delivery1-replication?blob=publicationFile&v=1>, abgerufen am 20.01.2021.

Die Einführung des § 1a Bundesversorgungsgesetz

Die Erwartungen an den § 1a des Bundesversorgungsgesetzes waren hoch. Personen, die in der NS-Zeit gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatten, sollte die Kriegsopferrente entzogen werden können.

Fachleute gingen davon aus, dass bei rund einer Million Leistungsempfänger mit 10.000³ bis 50.000⁴ NS-Tätern zu rechnen war, denen die Kriegsopferrente gestrichen werden könnte. Zur Umsetzung der neuen Vorschrift vereinbarte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Zusammenarbeit mit dem Simon Wiesenthal Center (SWC), das in 15 Jahren Projektlaufzeit über 70.000 Namen von NS-Tätern übermittelte, bei denen eine Entziehung der Kriegsopferrente in Betracht kam. Die meisten von ihnen gehörten der Polizei an. Bei der Überprüfungsarbeit griffen Versorgungsämter auch auf Datenbestände des Bundesarchivs und der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg zurück.

Die hohen Erwartungen erfüllten sich bei weitem nicht. Bis heute wurden nur 99 Kriegsopferrenten entzogen.⁵

Den Gründen für diese hohe Diskrepanz gingen Dr. Stefan Klemp und Martin Hölzl in ihrem Schlussbericht zu „Kriegsopferleistungen für NS-Täter“ aus dem Jahre 2016 nach.

Der Schlussbericht

Für die Recherchen stellte das Bundesarbeitsministerium zwei Aktenbände aus den Jahren 2012 und 2013, also aus der Endphase der Überprüfungen, zur Verfügung, während die Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg Einsicht in zwei Generalakten aus der Anfangsphase des Projekts in den Jahren 1998 bis 1999 gewährte. Dort konnten im Bestand 110 AR ferner 60 Akten mit 26.000 Anfragen der Versorgungsämter ausgewertet werden. In rund zehn Prozent der Fälle belegen die Akten, dass der Leistungsempfänger in Zusammenhang mit NS-Verbrechen aktenkundig ist.

Dieser Bestand belegt ein Versäumnis bei der Überprüfung der Kriegsopferrentner: Von den Ludwigsburger Beständen wurde nur die Verfahrenskartei digitalisiert, nicht aber die Zentralkartei mit Namen und Personalien. Die Verfahrenskartei enthält keine Personalien, die eine Identifizierung der Personen ermöglichen. Wenn ein Versorgungsamt den Bestand seiner Leistungsempfänger mit der Ludwigsburger Verfahrenskartei abgeglichen und eine Namensgleichheit festgestellt hat, wusste es nicht, ob es sich bei dem Leistungsempfänger

³ Der Militärhistoriker Gerhard Schreiber, vgl. Der Spiegel Nr. 11/1998, 09.03.1998.

⁴ Dr. Efraim Zuroff, Simon-Wiesenthal-Center. Vgl. Frankfurter Rundschau, 08.07.1998; Jungle World 31, 29. Juli 1998.

⁵ Eine Zahl, die bereits 2008 erreicht war.

tatsächlich um den mutmaßlichen NS-Täter handelte. Daraus resultierte eine Flut von Anfragen an die Zentrale Stelle, die der Bestand 110 AR enthält. Er belegt gleichzeitig die Überlastung der Zentralen Stelle mit den Anfragen zu Leistungsempfängern.

Der Bestand 110 AR ist an das Bundesarchiv abgegeben worden. Das Bundesarchiv erklärte ihn für nicht archivwürdig.⁶ Dabei handelt es sich um die einzige zentrale Sammlung der Anfragen der Versorgungssämter zum Überprüfungsverfahren, die rund 2600 konkrete Verdachtsfälle enthält. Um gezielt zu recherchieren und herauszufinden, welche NS-Täter Kriegsopferrenten erhalten haben⁷, ist die Einsichtnahme in den Ludwigsburger Bestand erforderlich, denn es ist unmöglich aus der nicht digitalisierten Zentralkartei mit 1,7 Millionen Namen Kriegsopferrentner herauszufiltern.

Ergänzend wurden für den Bericht Akten des SWC, Fallakten aus zwei Bundesländern Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften und Dokumente der Wehrmachtsauskunftsstelle in Berlin und Urteile der Sozialgerichtsbarkeit herangezogen. Im Staatsarchiv Ludwigsburg wurden „E-Akten“ des Versorgungsamtes Heilbronn ausgewertet, in Thüringen zwei Versorgungsakten von Leistungsempfängern. Heute stellt sich die Frage, ob in anderen Bundesländern noch Ermittlungsakten der Versorgungssämter vorhanden sind.

Ein Ergebnis der Untersuchung war, dass 1306 Personen, die auf den Listen des Wiesenthal Centers standen, eine Kriegsopferrente erhielten. Allerdings lagen dazu nur Angaben aus fünf Bundesländern vor.⁸ Der Bericht arbeitete Stärken und Schwächen des Gesetzes heraus. Als Gründe für die geringe Zahl an Streichungen nennt der Bericht acht zentrale Punkte:

1. Auslegung des § 1a BVG
2. Sachgründe: Fehlende materielle und personelle Ressourcen
3. Inhaltliche Gründe: Es fehlt historisches Fachwissen
4. Einschränkende Bestimmungen beim Datenschutz
5. Die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit
6. Das Absinken der Zahl der Leistungsempfänger
7. Widersprüchliche Handhabung der Trennung von Sozial- und Strafrecht
8. Mehrfachnennungen

⁶ Nach Angaben der Zentralen Stelle und des Bundesarchivs sollten die Akten vernichtet werden. Sie sind aber heute noch vorhanden, Stand: 20.01.2021.

⁷ Das gilt auch für ausländische Leistungsempfänger.

⁸ Streichung von Kriegsopferrenten, S. 132f.

Medienberichte

Medienberichte spielen für den § 1a BVG von Anfang an eine wichtige Rolle. Berichte des ARD-Magazins Panorama über „Deutsche Steuergelder für lettische SS-Veteranen“ sorgten 1993 für erste parlamentarische Initiativen zur Einführung eines Ausschlusstatbestandes für NS-Täter im Bundesversorgungsgesetz.

Auf die grundlegende Problematik von Versorgungsleistungen für NS-Täter wurde die europäische Öffentlichkeit seit Anfang 2019 durch Medienberichte im benachbarten Ausland erneut aufmerksam gemacht. NS-Kollaborateure in Belgien, in England, in Frankreich, in den Niederlanden, in Luxemburg in Österreich und in der Schweiz erhielten oder erhalten Kriegsopferrenten aus Deutschland. Unter ihnen auch Angehörige der Waffen-SS. Die französische *Le Monde* titelte am 5. Juni 2019: „Das Geld der Schande.“

Kriegsopferrenten für Kollaborateure

Wie kam es dazu, dass ausländische Freiwillige der Waffen-SS Kriegsopferrenten erhielten und erhalten, obwohl § 64 des Bundesversorgungsgesetzes schon vor 1998 die Möglichkeit bot, ausländischen Leistungsempfängern Versorgungsrenten zu entziehen?

Hinsichtlich der Versagung oder Entziehung galt für Berechtigte im Ausland seit dem 1. Juli 1990 die Regelung des § 64 Absatz 1 Satz 2 BVG, nach der Leistungen versagt oder entzogen werden können, wenn der Leistungszweck nicht erreicht werden kann oder „wenn in der Person des Berechtigten ein von ihm zu vertretender wichtiger Grund, insbesondere eine gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Handlung des Berechtigten vorliegt“.⁹ Seit der öffentlichen Debatte um die Kriegsopfersversorgung von lettischen NS-Tätern im Frühjahr 1993 wurde dieser Paragraph in der Praxis so interpretiert, „dass wegen der potenziellen außenpolitischen Implikationen von dem wichtigen Grund auch Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit erfasst werden“.¹⁰

Nach dieser neuen Auslegung des § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVG war eine Leistungsentziehung bzw. -versagung wegen NS-Unrechtstaten für im Ausland lebende Versorgungsempfänger möglich, für inländische Versorgungsempfänger dagegen fehlte eine solche rechtliche Handhabe.¹¹ Faktisch bestand durch diese Auslegung des § 64 und der

⁹ Jana Leichsenring/Jochim Wahle/Rainer Kahl, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand. Einzelfragen zu § 1a des Bundesversorgungsgesetzes, Deutscher Bundestag 2011, WD 6 – 3000-021/11, S. 4.

¹⁰ Andreas Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 183 f. und S. 203 f.

¹¹ Der hier relevante Absatz § 64 BVG im Wortlaut: „Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland erhalten Versorgung wie Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes [...] Die Leistungen können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ganz oder teilweise versagt oder

flexiblen Interpretation des „wichtigen Grundes“ eine Ungleichbehandlung von Versorgungsberechtigen im In- und Ausland.

Ungleichbehandlungen und widersprüchliche Rechtsauslegungen gab es auch bei der Frage, ob ein Kriegsdienst militärisch oder nicht militärisch war. Bei einem lettischen Angehörigen des Schutzmannschaftsbataillons 273 hatte das Versorgungsamt Leistungen mit der Begründung abgelehnt, er habe einem Verband der Ordnungspolizei angehört. Sein Dienst sei nicht militärisch gewesen. Das Bundessozialgericht kam zum gleichen Ergebnis.¹²

Bei einem deutschen Angehörigen des Polizeibataillons 320 kam das Brandenburger Landessozialgericht zu gegenteiligen Feststellungen, obwohl auch er Dienst in der Ordnungspolizei geleistet hatte.¹³ Der deutsche Polizist behielt die Leistungen. Es stellt sich die Frage, ob solche Leistungsverweigerungen auch bei Deutschen möglich gewesen wären.¹⁴

Das Bundesversorgungsgesetz und die Unwürdigkeitsklausel

Am 1. Oktober 1950 trat das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) in Kraft.¹⁵ Einen Ausschlusstatbestand, etwa wenn Antragsteller oder Berechtigte Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen hatten, enthielt dieses Gesetz des sozialen Entschädigungsrechts nicht. Andreas Frank kritisierte, die Unwürdigkeitsklausel hätte eigentlich schon zu diesem Zeitpunkt in das Gesetz gehört.¹⁶

Dass es dahin gehende Überlegungen gegeben hat, zeigt der Entwurf des Bundesversorgungsgesetzes. Er enthielt einen § 8 mit einer Ausschlussklausel: „Soweit ein Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen wegen politischer Belastung nicht besteht, entfällt auch der Anspruch auf Geldleistungen nach diesem Gesetz.“

Der Ausschlusstatbestand des § 1a BVG geht zwar nicht so weit wie der Entwurf von 1950, aber er bedeutet die Übernahme einer langen Rechtstradition in die Kriegsopfersversorgung, denn in allen Entschädigungsgesetzen vom Entschädigungs- und Wiedergutmachungsrecht der 1950er Jahre bis hin zur Aufarbeitung des SED-Unrechts existieren Ausschlussklauseln wegen Unwürdigkeit.¹⁷

entzogen werden, wenn [...] 2. in der Person des Berechtigten ein von ihm zu vertretender wichtiger Grund, insbesondere eine gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Handlung des Berechtigten, vorliegt.“

¹² Bundessozialgericht B 9 V 2/01 R.

¹³ LSG Berlin-Brandenburg, L 13 V 3/02, www.sozialgerichtsbarkeit.de.

¹⁴ Streichung von Kriegsopferrenten für NS-Täter, Kapitel III. 3, Urteile der Sozialgerichtsbarkeit.

¹⁵ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 25.

¹⁶ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 296.

¹⁷ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 187 ff.

Unklarheit besteht bis heute zur Frage: Was ist ein Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit? Und: Wann führt ein Verstoß zum Leistungsentzug?

Frühe Entziehungen in Bremen und Nordrhein-Westfalen zeigen, dass Entziehungen auch bei deutschen NS-Verbrechern vor 1998 möglich waren. Für bestimmte NS-Täter bestand diese Möglichkeit seit 1960.¹⁸ Sie wurde aber nicht genutzt.

Grundsätze der Menschlichkeit

Das Bundessozialgericht formulierte am 6. Juli 2006 den Leitsatz: „Gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstößt, wer ‚arbeitsteilig‘ an der Vernichtung von Menschen durch Zwangsarbeit und massenhafte Tötung mitwirkt, indem er ein Konzentrationslager bewacht.“ Ergänzt wurde die Aussage durch den 2. Leitsatz: „„Befehlsnotstand“ entlastet nur denjenigen, der nach besten Kräften alles Zumutbare unternommen hat, um befohlene Verstöße gegen die Menschlichkeit zu vermeiden.“ Für eine Entziehung der Kriegsopfersversorgung müsse ihm aber nachgewiesen werden, dass er sich persönlich schuldhaft verhalten habe.¹⁹

Die Teilnahme des Berechtigten an Erschießungen, Mordmaßnahmen, Deportationen, Ghetto- oder Lagerbewachung muss erwiesen sein.

Urteile der Sozialgerichtsbarkeit werteten den Dienst in einer verbrecherischen Einheit der Waffen-SS oder bei einem Sonderkommando der Sicherheitspolizei und im KZ Auschwitz grundsätzlich als Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit.

Dennoch führte selbst der Dienst im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau nicht unbedingt zum Verlust der Kriegsopferrente, wie der Fall Jakob Wendel dokumentiert.²⁰

Sozialrecht gegen Strafrecht

Ein Problem bei der Umsetzung des § 1a BVG war, dass Versorgungsämter und Sozialgerichtsbarkeit einerseits die Abgrenzung des Sozialrechts vom Strafrecht ausdrücklich betonten, sie aber andererseits Urteile und Wertungen der Strafjustiz für ihre Überprüfungsverfahren heranzogen, wenn es um die Feststellung individueller Schuld ging. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Veränderung der Rechtspraxis bei der Strafverfolgung von NS-Tätern seit dem Ermittlungsverfahren gegen John Demjanjuk seit 2008 nicht in die Umsetzung des § 1a Bundesversorgungsgesetz eingeflossen ist.²¹ Während die Streichung von Kriegsopferrenten seit 2008 stagniert, ermittelten deutsche Fahnder noch

¹⁸ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 181.

¹⁹ Bundessozialgericht B 9a V 5/05 R, 25-38.

²⁰ Streichung von Kriegsopferrenten, S. 113ff., BSG-Urteil B 9a V 5/05 R.

²¹ John (Ivan) Demjanjuk wurde am 12. Mai 2011 verurteilt.

im August 2016 gegen acht Personen, die im KZ Stutthof bei Danzig Dienst gemacht hatten.²² Sie wurden der Beihilfe zum Mord beschuldigt, weil sie Dienst hatten, als Menschen ermordet wurden, ohne persönlich direkt beteiligt gewesen zu sein. Aber sie wussten von den Tötungen, zu denen sie Beihilfe leisteten, in dem sie zum Beispiel Dienst auf Wachttürmen machen oder an anderer Stelle im Lager zur Ausführung der Taten beigetragen haben. Die Option für diese Rechtsauslegung hätte seit 1998 auch beim § 1a BVG bestanden, denn mit dem Demjanjuk-Urteil von 2011 wurde lediglich eine alte Rechtsgrundlage aus den 1960er Jahren wieder belebt, wonach allein der Dienst in einem Vernichtungslager zu einer strafrechtlichen Verurteilung führen konnte, wie die Urteile gegen das Personal der Lager Belzec, Chelmno, Sobibor und Treblinka belegen.²³

Es entsteht der Eindruck, dass bei Überprüfungsfällen nach dem § 1a Bundesversorgungsgesetz strengere Maßstäbe für einen „individuellen“ Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit angelegt wurden als beim strafrechtlichen Schuldnachweis für einen Dienst im Konzentrations- und Vernichtungslager.

Weitere Forschungen

Die Notwendigkeit einer weitergehenden wissenschaftliche Studie ergibt sich aus dem Abschnitt über den Schlussbericht oben. Wünschenswert ist eine Auswertung der ausstehenden Akten in Bonn und Ludwigsburg, des Ludwigsburger Bestandes 110 AR sowie die Suche nach Fallakten der Versorgungsämter. Die noch vorhandenen Akten müssten dauerhaft gesichert werden. Dazu kann ein Forschungsprojekt entscheidend beitragen. Die aktuellen Medienberichte über Opferrenten für ausländische Freiwillige der Waffen-SS untermauern die Notwendigkeit einer neuen wissenschaftlichen Untersuchung. Offene Fragen sollten beantwortet und Forschungslücken geschlossen werden. Vor allem sollte Klarheit darüber geschaffen werden, wie viele und welche NS-Täter Kriegsopferrenten bezogen haben. Eine Untersuchung sollte den zu untersuchenden Personenkreis erweitern. Neben den Freiwilligen der Waffen-SS sollten Angehörige der Polizei in die Recherchen einbezogen werden, denn auch dort gab es zahlreiche Kollaborateure. Dafür wäre allerdings ein Umdenken beim Datenschutz für NS-Täter erforderlich. Der Eindruck, der in europäischen Nachbarländern durch Zahlungen von Kriegsopferrenten an mutmaßliche NS-Täter entsteht, ist verheerend. Männer, die ihre Heimat während des

²² Märkische Allgemeine Zeitung, S. 4 Politik, 10.08.2016.

²³ Thilo Kurz, Paradigmenwechsel bei der Strafverfolgung des Personals in den deutschen Vernichtungslagern?, in: Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik, Zis 3/2013, http://www.zis-online.com/dat/artikel/2013_3_739, abgerufen am 19.01.2021.

Zweiten Weltkriegs als Angehörige deutscher Polizei- und SS-Verbände überfallen, besetzt und heimgesucht haben, erhielten bzw. erhalten Opferrenten. Auch hier sind Fragen zu den Hintergründen offen.

Fazit

Zwar ist das Ergebnis der Umsetzung des § 1a Bundesversorgungsgesetz zahlenmäßig unbefriedigend, aber die Beteiligten des Bundesministeriums, der Versorgungsämter, der Zentralen Stelle, des Wiesenthal Centers und der Sozialgerichte haben bei den Überprüfungen ein Zeichen gesetzt.

Auch vor 1998 bot das Bundesversorgungsgesetz Spielraum zur Schaffung von Gerechtigkeit, aber er wurde kaum genutzt.

Der § 1a war keine strafrechtliche Norm, sondern ein ethischer Vorwurf. Die an einen Leistungsentzug ab 1998 gestellten Anforderungen erinnern allerdings eher an eine nicht mehr zeitgemäße Auslegung des Strafrechts bei NS-Verbrechen. Der Abschlussbericht des Gemeinschaftsprojekts belegt, es wären mehr Streichungen möglich gewesen. Ob dafür präzisere Formulierungen des § 1a BVG notwendig gewesen wären, ist eine Frage. Vielleicht wären sie hilfreich gewesen. Vielmehr kommt es auf den Willen zur Umsetzung einer rechtlichen Norm an. Dafür muss das entsprechende Bewusstsein vorhanden sein. Und vor allem sollten notwendige Ressourcen zur Verfügung stehen.

Eine zentrale Frage bleibt: Kann ein NS-Täter, der an Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit beteiligt gewesen ist, eine Opferrente bekommen, während ausländische Zwangsarbeiter um eine Entschädigung kämpfen müssen oder leer ausgehen?

Der Bundestag kann mit einer Gesetzesänderung ein Zeichen setzen, auch wenn sie angesichts sinkender Zahlen von Leistungsempfängern konkret wohl nicht mehr viel bewirken würde.

Umso wichtiger wäre es, im Sinne der europäischen Nachbarn die Geschichte des Bundesversorgungsgesetzes und der Leistungen an Angehörige von NS-Verbänden und insbesondere an Kollaborateure, weiter zu erforschen. Denn politische Bildung kann heute dazu beitragen, neues Unrecht und Ungerechtigkeiten zu verhindern. Es ist nicht nur wichtig, die Vergangenheit zu kennen, sondern auch den Umgang mit ihr in jüngster Zeit, zum Beispiel in der Frage von Kriegsopferrenten für NS-Täter.

Anhang

Der Fall des SS-Rottenführers Willi H., geboren 1919, der im Konzentrationslager Majdanek eingesetzt gewesen war, wird exemplarisch vorgestellt, weil er auf Recherchen des SWC beruhte.²⁴ Die Akte des SS-Aufsehers belegt, dass auf den Listen des SWC Dutzende von Kriegsopferrentnern standen. Sie dokumentiert den Weg zur Entscheidung in diesem Überprüfungsfall.

Willi H. stellte am 6. Mai 1957 einen Antrag auf Beschädigten-Versorgung. Er gab in der Rubrik „Wehrmachtsteile“ des Antragsformulars an, dass er vom Juli 1937 bis 8. Mai 1945 bei der 21. Division der Waffen-SS, „Skanderbeg“ Dienst gemacht hätte. Nach Kriegsende war er in Dachau im Gewahrsam der Alliierten gewesen. Er habe von September 1939 bis Mai 1945 Frontdienst geleistet. Nach Polen sei er am 25. Februar 1947 zwangsverschleppt worden. Warum er von den Amerikanern nach dorthin ausgeliefert wurde, sagt er nicht. In Polen sei er misshandelt worden. Er machte diverse Gesundheitsschäden geltend. Mit Bescheid vom 24. Juli 1957 wurde sein Antrag anerkannt. Er erhielt ab 1. Mai 1957 48 DM Kriegsopferrente monatlich.

Knapp zwei Jahre später, am 8. April 1959, erschien H. unaufgefordert beim Landesversorgungsamt in Stuttgart und bat um Auskunft in seiner Versorgungsangelegenheit. Gegen den Bescheid vom 24. Juli 1957 hatte sein Bevollmächtigter Widerspruch eingelegt. Er listete seinen „militärischen“ Werdegang chronologisch auf. Am 5. Juli 1937 war er in die SS-Totenkopfstandarte Oberbayern in Dachau eingetreten. Er sei teilweise bis 1938 in der äußeren Bewachung des KZ-Dachau verwendet worden. 1940 wurde er beim Westfeldzug verwundet. Von Oktober 1941 bis Mai 1943 war er Rechnungsführer der Kriegsbesoldungsstelle der Waffen-SS in Dachau.

Im Juni 1943 wurde er zum Truppenwirtschaftslager der Waffen-SS in Lublin als Verpflegungsunteroffizier versetzt. Zu seinen Aufgaben gehörte die Verpflegung des Arbeitslagers bei den Heinkel-Flugzeugwerken in Budzyn. Ab Dezember 1943 sei er bei der Waffen-SS an der Front eingesetzt gewesen.

In Fürstenfeldbruck war er am 18. Mai 1945 verhaftet worden. Er verbrachte die Folgezeit als Internierter der US-Behörden. 1947 wurde er an Polen ausgeliefert. Am 16. April 1957 wurde er entlassen. Die Haft in Polen bezeichnet er als „Kriegsgefangenschaft“.

Vertreten wurde er durch den Rechtsanwalt Dr. Ewald Garlepp, der Leiter der Rechtsschutzstelle für deutsche Gefangene im Ausland des Hilfswerks der Evangelischen

²⁴ Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1, Versorgungsamt Heilbronn, Nr. 3179.

Kirche in Deutschland war. Der Rechtsschutz wurde ausgeübt im Auftrag der dem Auswärtigen Amt angegliederten Zentralen Rechtsschutzstelle in Bonn.

Nach Feststellungen eines polnischen Anwaltes war H. SS-Oberscharführer und Proviantoffizier im Arbeitslager für Juden in Budzyn im Distrikt Lublin gewesen. Polen hatte ihm vorgeworfen: Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation (SS), Tötung von 8 – 10 Häftlingen und Selektionen in Budzyn. Die erste Instanz verurteilte ihn am 30. Juni 1948 wegen der beiden ersten Anklagepunkte zu vier und 8 Jahren Haft. Auf die Revision der polnischen Staatsanwaltschaft wurde das Urteil teilweise aufgehoben. Am 18. Dezember 1948 wurde H. nach erneuter Hauptverhandlung nur noch wegen Mitgliedschaft zur Waffen-SS zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. Auf die erneute Revision der Staatsanwaltschaft verurteilte ihn das Oberlandesgericht in Lublin am 11. Oktober 1949 in allen drei Anklagepunkten zum Tode. Der Staatspräsident machte jedoch von seinem Begnadigungsgesuch Gebrauch und wandelte die Todesstrafe in eine 15jährige Haftstrafe um. Auf Grund der Intervention der Rechtsschutzstelle Stuttgart wurde H. am 26. März 1957 aus dem Gefängnis entlassen.

H. hatte in seinem Antrag auf Kriegsopfersversorgung falsche Angaben gemacht und die Verurteilungen in Polen unterschlagen. Das Regierungspräsidium Stuttgart stellte am 11. November 1957 fest, dass er in langen Zeiten seines SS-Dienstes keinen Militärdienst geleistet hatte.

Zur Entlastung legte H. ein Dokument vom 6. November 1942 vor, wonach er am 13. Juli 1942 wegen „weltanschaulicher Ungeeignetheit“ aus der SS entlassen worden sei. Tatsächlich befindet sich in einer SS-Personalakte des H. ein Dokument des SS-Führungshauptamtes vom 26. Oktober 1942, wonach er aus der SS entlassen wurde.²⁵ In der Zwischenzeit hatte das SS-Hauptamt die Entlassung zurückgenommen und die endgültige Entscheidung auf die Zeit nach dem Krieg verschoben. Warum er entlassen werden sollte, steht nicht in den Akten.

Das Versorgungsamt Stuttgart II bewilligte am 24. September 1958 eine Kriegsgefangenenentschädigung. Militärischen Dienst habe H. ab Dezember 1943 bei der Waffen-SS geleistet. Anschließend sei er in Kriegsgefangenschaft gewesen. Diese Festnahme wurde als Kriegsgefangenschaft angesehen, obwohl er in Polizeihaft gesessen hatte.

Mit Bescheid vom 16. August 1961 wurde ihm eine Kriegsopferrente zugesprochen. Diese lag 1976 bei monatlich 112 DM.

Beim Überprüfungsvorgang schrieb die Zentrale Stelle Ludwigsburg am 16. Dezember 1999 dem Versorgungsamt Heidelberg, dass H. der Dienststelle des SS- und Polizeiführers Lublin,

²⁵ BAB, BDC, neues Az.: R 9361-III/71227 (alt: BDC RS C 0202).

Odilo Globocnik, angehört hatte. Genannt war er in einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg 141 Js 573/60.

Das Versorgungsamt Heidelberg wandte sich am 4. Januar 2000 an die Staatsanwaltschaft Hamburg. „Da nach den hier bereits vorliegenden Unterlagen eine Entziehung der Versorgungsrente nach dem BVG wahrscheinlich ist, bitte ich um bevorzugte Bearbeitung meiner Anfrage.“

Die Staatsanwaltschaft Hamburg antwortete schon am 5. Januar 2000 und übermittelte Kopien einer Vernehmung des H. vom 6. November 1964.

Hier gab H. an, dass er 1937 der HJ angehört hatte. Nach einer Werbeaktion meldete er sich im Alter von 18 Jahren freiwillig zu den SS-Totenkopfverbänden.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg stellte das Verfahren gegen H. ein. Er war in vier Fällen konkret belastet worden. Widersprüche oder Fehler der Zeugen führten zur Einstellung.

Das Versorgungsamt Heidelberg teilte dem Landesversorgungsamt am 25. Januar 2000 mit, dass H. in Majdanek nachweislich Juden wegen Diebstahls geohrfeigt hatte. Das sei jedoch kein Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit. Auch der Dienst in einem „Arbeitslager“ reiche dafür nicht aus. Das Landesversorgungsamt stimmte am 3. Februar 2000 der Einstellung des Verfahrens zu. Konkrete Verstöße seien nicht nachgewiesen, seine Funktionen in den Lagern begründeten keinen Ausschlusstatbestand.

Hier handelt es sich um keinen Einzelfall. Auch andere KZ-Aufseher und sogar Lagerleiter erhielten Kriegsopferrenten. Hier ist insbesondere auf die Fälle Heinz K. und Josef Leipold hinzuweisen

Schriftliche Stellungnahme

Saarländisches Landesamt für Soziales

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 25. Januar 2020 um
14:30 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige -
BT-Drucksache 19/14150

siehe Anlage

LAS, Postfach 103252, 66032 Saarbrücken

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Str. 1
10117 Berlin

Abteilung A

Datum: 21. Januar 2021

Bearbeiter/-in : Fr. Friebel
Telefon: 0681/9978-2239
Telefax : 0681/9978-2299
Zentrale: 0681/9978-0
e-mail: e.friebel@las.saarland.de
Poststelle@las.saarland.de

Wir haben für Sie geöffnet:

Mo. und Mi.	08:00 bis 15:30 Uhr
Di. und Fr.	08:00 bis 13:00 Uhr
Do.	08:00 bis 18:00 Uhr

und nach besonderer Vereinbarung

Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige 19/14150

Durchführung einer öffentlichen Anhörung
Stellungnahme des saarländischen Landesamtes für Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den das Saarland betreffenden Punkten hinsichtlich der Frage nach Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige wird wie folgt Stellung genommen:

Das saarländische Landesamt für Soziales ist gemäß der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung für Berechtigte im Ausland (AuslZustV) die für die Versorgung der Opfer des Krieges nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Andorra, Frankreich oder Monaco haben, zuständige Entschädigungsbehörde.

In Monaco und Andorra leben keine Personen mehr, die Leistungen nach dem BVG beziehen.



Hochstraße 67 · 66115 Saarbrücken
www.las.saarland.de



Im Mai 2019 bezogen in Frankreich noch vier Personen, die während des zweiten Weltkrieges einer SS-Einheit angehörten, Leistungen nach den BVG. Von diesen vier Personen sind mittlerweile zwei verstorben.

Einer der noch lebenden Leistungsempfänger besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft.

Der Versorgungsberechtigte mit französischer Staatsbürgerschaft wurde zum Zeitpunkt der Bewilligung der Leistungen Ende der Sechzigerjahre dem Personenkreis „deutsche Volkszugehörigkeit“ zugeordnet, da dieser Kriegsversehrte während des zweiten Weltkrieges zwar eine osteuropäische Staatsbürgerschaft besaß, jedoch als „Volksdeutscher“ und somit als Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG anerkannt war.

Die französische Staatsbürgerschaft wurde erst in der Nachkriegszeit angenommen, nachdem die Person nach Frankreich ausgewandert war.

Im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgte bereits bei der erstmaligen Antragstellung eine Prüfung von Versagungsgründen aufgrund von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Auch nach Einführung des § 1a BVG im Jahr 1998 wurde der Fall unverzüglich erneut überprüft. Seitens der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ in Ludwigsburg wurde damals mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse, die auf Verstöße des Versorgungsberechtigten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit schließen lassen würden, vorlagen.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte einer freiwilligen Meldung des Versorgungsberechtigten zum Wehrdienst in der SS-Einheit vor.

Mit freundlichen Grüßen



Eva Friebele

Abteilungsleiterin
Zentrale Dienste und Soziales Entschädigungsrecht

Schriftliche Stellungnahme

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 25. Januar 2020 um 14:30 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige -
BT-Drucksache 19/14150

siehe Anlage

ZENTRALE STELLE DER LANDESJUSTIZVERWALTUNGEN ZUR AUFKLÄRUNG NATIONALSOZIALISTISCHER VERBRECHEN

Ludwigsburg, den 21. Januar 2021

Telefon: (07141) 4987-70
Fax: (07141) 4987-73
E-Mail: poststelle@zst.justiz.bwl.de

Bearbeiter: OStA Will
Aktenzeichen: Gen. 1 - 215

Stellungnahme zum Antrag 19/14150

Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige

Gesetzliche Ausgangslage

Nach § 1 a BVG sind Kriegsopferleistungen bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit zu versagen oder zu entziehen. Anhaltspunkte, die eine besonders intensive Überprüfung erforderlich machen, können sich insbesondere aus einer freiwilligen Mitgliedschaft in der SS ergeben. Einem Entzug von Leistungen kann im Einzelfall eine überwiegende Schutzbedürftigkeit des Vertrauens des oder der Berechtigten auf Fortgewährung entgegenstehen.

Änderungsantrag 19/14150

Der Hauptantrag ist auf die Einstellung von Leistungen nach dem BVG an freiwillig der Waffen-SS beigetretene Personen gerichtet.

Hausanschrift: Schorndorfer Straße 58, D-71638 Ludwigsburg - Buslinien 425, 426, 431, 433 - Haltestelle „Schorndorfer Tor“
Internetseite: www.zentrale-stelle.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Zentrale Stelle finden sich im Internet unter:
http://www.zentrale-stelle.de/pb/_de/Startseite/Service/Informationen+zum+Datenschutz+in+der+Justiz.
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform übersandt.

Im Hintergrund steht die vor allem im Ausland bereits auf eine politische Ebene gelangte Auffassung, dass dort lebende ehemalige Freiwillige der Waffen-SS mit Kriegsopferleistungen¹ dafür „belohnt“ würden, dass sie Kollaborateure gewesen seien. Stand Mai 2019 habe es ca. 2.000 Auslandsempfänger gegeben, von denen nicht bekannt sei, wie viele freiwillig der Waffen-SS angehört hätten. In Belgien lebte zu dieser Zeit ein ehemaliger Waffen-SS-Angehöriger mit inländischer Staatsangehörigkeit, in Frankreich waren dies drei. Die bisherige Praxis zum § 1 a BVG sei im Ergebnis ungenügend, auch berücksichtige die Norm in der derzeit geltenden Fassung nicht, dass die Waffen-SS insgesamt eine verbrecherische Institution gewesen sei.

Da die beantragte Entziehung von Leistungen nicht nur einseitig für Ausländer möglich sei, wurde der Antrag auf inländische freiwillig zur Waffen-SS beigetretene Personen ausgedehnt.

Zwar hätten freiwillig bei der Wehrmacht eingetretene Personen ebenfalls kollaboriert und habe auch die Wehrmacht in erheblichem Maße Kriegsverbrechen begangen, diese Freiwilligkeit sei aber mitunter nur eine formale gewesen, um einer anderen Verwendung oder gar einer Verfolgung zu entgehen. Die genauen Motive ließen sich heute nicht mehr aufklären, so dass schon aus Gründen des Vertrauenschutzes bei schon seit Jahrzehnten gewährten Leistungen ein pauschaler Entzug für Leistungen solcher Freiwilliger nur schwer zu begründen wäre. Hingegen sei die Waffen-SS kein „Refugium“² gewesen, in das man sich zwecks Vermeidung größeren Übels freiwillig begeben habe. Vielmehr habe die freiwillige Meldung zur Waffen-SS in besonderem Maße eine Übereinstimmung mit der NS-Ideologie ausgedrückt.

Betroffenen des angestrebten Leistungsentzuges stünde es frei, eine solche Vermutung vor Gericht zu widerlegen. Entscheidend für die „Fokussierung des Antrages auf die Waffen-SS“ sei nicht zuletzt die Tatsache, dass die Waffen-SS durch das Nürnberger Tribunal ausdrücklich als verbrecherische Organisation erkannt wurde.

¹ Die Kriegsopferrente wird nach dem Grad der Schädigungsfolgen unabhängig von Arbeitseinkommen und sonstigen Einkünften oder Vermögen gewährt und beträgt im Basisbetrag monatlich zwischen 151,00 € und 784,00 €.

² Anm.: Anführungsstriche bereits im Antrag.

Beteiligung der Zentralen Stelle an Überprüfungen zu § 1 a BVG

Der dies dokumentierende hier geführte Generalvorgang 2 – 110 beginnt im März 1998. Ein Vertreter der Zentralen Stelle gehörte wegen der großen Zahl der zu überprüfenden Personen der entsprechenden Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) an.

Die Recherchen in Ludwigsburg hierzu wurden wegen des großen Anfrageaufkommens materiell im Hinblick auf die Erstellung einer Datenbank und personell durch das BMAS unterstützt. Das Simon-Wiesenthal-Center in Jerusalem stellte im weiteren Verlauf umfangreiche Personenlisten zur Verfügung. Es fand weiter ein Datenabgleich des BMAS mit dem Berlin Document Center (BDC) statt, dessen Bestände sich jetzt im Bundesarchiv befinden.

Schon zu Beginn der Überprüfungen stellte man fest, dass die Unterlagen in Ludwigsburg „sehr dünn“ seien, die Akten des Bundesarchivs in Berlin (Abt. „Deutsches Reich“) jedoch keine Angaben zu Verbrechen oder Strafverfahren enthielten und man daher dennoch auf die Zentrale Stelle nicht verzichten könne. Auch die Wehrmachtsauskunftsstelle (Deutsche Dienststelle), abgekürzt WASt, jetzt Abteilung PA des Bundesarchivs in Berlin, arbeite nicht EDV-gestützt und sei daher nur für Einzelabfragen geeignet. Im sog. Krankenbuchlager befänden sich überwiegend Unterlagen über ehemalige Wehrmachtsangehörige und die entsprechenden Unterlagen der SS-Lazarette seien weitgehend vernichtet.

Besondere Schwierigkeiten ergäben sich auch bei Witwen, deren originär berechtigte Männer schon lange tot seien, denn die Beschädigtenakten seien insoweit nicht mehr verfügbar.

In einem damaligen Merkblatt „Arbeitshilfe zur Auslegung und Anwendung des § 1 a BVG“ ist – zusammengefasst – unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention ausgeführt, dass ein Betroffener selbst konkret an einer Tat mitgewirkt haben müsse und dass das bloße Innehaben einer Stellung in einer Gliederung nicht ausreiche. Über die freiwillige Mitgliedschaft in der SS hinaus könne aber auch die Mitgliedschaft in bestimmten anderen Einheiten Anlass zu einer Prüfung geben. Auch dürfte bei einer Witwe, die von den Taten ihres verstorbenen Mannes keine Kenntnis besessen habe, das Vertrauen auf Fortbestand der Leistung überwiegen.

Insgesamt wurden seit 1998 25.000 bis 26.000 Anfragen von Versorgungsämtern durch die Zentrale Stelle bearbeitet, davon alleine in den ersten drei Jahren mehr als 16.000. In den vergangenen fünf Jahren bis einschließlich 2020 gingen bei abnehmender Tendenz durchschnittlich 60 Anfragen im Jahr hier ein. Es scheinen hierbei einige Versorgungsämter deutlich häufiger auf, während wiederum einige Länder überhaupt nicht mit Anfragen vertreten sind.

Durch das Simon-Wiesenthal-Center wurden der Zentralen Stelle zusätzliche Namen, auch zu Konzentrationslagern und deutsche und ausländische Polizei-Regimentern, darunter auch bislang hier nicht bekannte, zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Forschungsbericht 472 des BAMS waren dies über 70.000 Namen. In dem Bericht wird im Übrigen auch festgestellt, dass sich unter den verbleibenden BVG-Leistungsempfängern immer weniger NS-Täter befinden.

Anmerkungen zu den zu dem Antrag 19/14150 zu Grunde liegenden tatsächlichen Überlegungen bzw. Feststellungen

Die Einstufung der Waffen-SS als verbrecherische Organisation durch die Alliierten hatte seinerzeit keine größeren strafrechtlichen Folgen, sondern erlangte in erster Linie Bedeutung im Rahmen der sog. Entnazifizierung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus. Später fand die bloße Mitgliedschaft in der Waffen-SS als Straftatbestand auch keinen Eingang in das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Bis 1942 oder spätestens 1943 konnte die Waffen-SS nur aus Freiwilligen rekrutieren, bis sie dann Zugriff auf den Wehrpflichtigen-Pool erhielt, aus dem sie dann als besonders tauglich Gemusterte zu sich ziehen konnte. Nicht nur die Waffen-SS galt als elitär, sondern etwa auch die Fallschirmjägertruppe, die ebenfalls Zugriff hatte.

Ab jedenfalls 1942 wurden wegen des gestiegenen Personalbedarfs auch zahlreiche „Freiwillige“ aus der Gruppe der sog. Volksdeutschen rekrutiert, insbesondere auch in Südosteuropa, ohne dass diese sich von sich aus ausdrücklich gemeldet hätten. Auf Anforderung von SS-Freiwilligen, bestimmten Orts- oder Gebietsvorstände, die auch NS-Funktionäre waren, häufig ganze Jahrgänge der jungen Männer des Ortes oder Gebietes, listeten diese auf und

schlugen sie für die Waffen-SS vor. Die so Ausgewählten wurden aufgefordert, sich zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort einzufinden und sich einzuschreiben. Es hing dann auch nur vom Zufall wie auch der körperlichen Verfassung ab, ob sie der kämpfenden Waffen-SS zugeteilt wurden oder den SS-Totenkopfeinheiten, die für die Bewachung der Konzentrationslager zuständig waren.

Ab der zweiten Jahreshälfte 1944 wurden viele Angehörige der Luftwaffe, der es nun an Kampfgerät mangelte, auch in Konzentrationslagern eingesetzt; dies gilt auch für die Marine und Heeresangehörige aus aufgeriebenen Verbänden. Mehr oder weniger schnell erfolgte auch deren Übernahme in Angleichungsdienstgrade der Waffen-SS, ohne dass insoweit Freiwilligkeit vorgelegen hätte.

Identifizierung wesentlicher Fragen mit jeweils Stellungnahme

- 1. Ist die Annahme realistisch, dass es Mitglieder der Waffen-SS gibt, die nicht oder nicht regelmäßig an Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit beteiligt waren?*

Da die Waffen-SS auch in erheblichem Umfang als kämpfende Truppe eingesetzt wurde, ist diese Annahme realistisch, auch wenn es selbstverständlich Einheiten gab, die in systematische Tötungen verstrickt waren, so wie die des Kommandostabes RFSS (Reichsführer SS), insbesondere dessen SS-Reiter-Brigade.

Die Belastung einzelner Einheiten mit Kriegsverbrechen war auch je nach Kriegsphase und Einsatzort unterschiedlich. Selbst wenn es Phasen einer Einheit mit Kriegsverbrechen gab und der Leistungsempfänger nur davor oder danach dieser Einheit angehörte, können ihm diese Taten nicht durch einen Gesetzesautomatismus zugerechnet werden.

Es kommt weiter darauf an, welcher Untergliederung der Betroffene angehörte, bestand doch beispielsweise eine Division aus 12.000 und mehr Soldaten. So steht die 16. SS-Panzergrenadier-Division ‚Reichsführer SS‘ für erhebliche Kriegsverbrechen in Italien im Jahr 1944. Maßgeblich für diese waren aber vor allem Teile deren Regimenter 35 und 36 sowie vor allem die SS-Panzer-Aufklärungs-Abteilung 16; der Rest stand überwiegend im Kampfeinsatz oder diente zur Sicherung.

2. *Gibt es einen klaren Begriff der Freiwilligkeit einer Mitgliedschaft in der Waffen-SS und wie viele ausländische Freiwillige gab es im Verhältnis zur Gesamtzahl?*

In der Zentralen Stelle wird grundsätzlich nicht zwischen freiwilligen Waffen-SS-Angehörigen und anderen unterschieden. Die heute vor allem noch für eine Strafverfolgung in Betracht kommenden Personen entstammen den Geburtsjahrgängen 1922 bis 1927, aus denen wir auch noch Lebende ermitteln.

Erhebungen zur Gesamtzahl von Freiwilligen und dem Anteil von Ausländern haben wir nicht.

3. *Wie viele ehemalige SS-Freiwillige leben heute noch und wie viele versterben jährlich?*

Auch hierzu sind keine konkreten Angaben möglich.

4. *Kann heute noch zu Berechtigten nach dem BVG ermittelt werden, ob sie an Verbrechen gegen die Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit beteiligt waren?*

Dies ist grundsätzlich denkbar.

§ 1 a BVG gilt nicht für einen beschränkten Personenkreis, also grundsätzlich auch für Wehrmachtsangehörige. Es soll lediglich die freiwillige Mitgliedschaft in der SS eine besonders intensive Überprüfung erfordern. Unter SS ist insoweit nicht nur die

Waffen-SS zu verstehen, sondern dazu zählte letztlich auch die unter dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei Himmler geführte Ordnungspolizei. Hierzu gehören selbstverständlich auch die SS-Totenkopf-Einheiten der Konzentrationslager.

Für die Ermittlungen sind verschiedene Stufen denkbar. Der erste Schritt wäre die Prüfung vorliegender Angaben zur Einheitszugehörigkeit und weiterer Informationen. Danach würden erforderlichenfalls die Bestände vor allem des Bundesarchivs geprüft. Anhand des Ergebnisses hieraus dürften dann alleine aufgrund der Waffengattung und Einheitszugehörigkeit erste abschließende – negative Aussagen – getroffen werden können.

Sollte sich jedoch ergeben, dass besonders belastete Einheiten, dazu gehörten auch die Einheiten der Waffen-SS, in Rede stehen, wäre die jeweilige Einheit im Hinblick auf die konkrete Dienstzeit des Betroffenen dort zu untersuchen. Wie ausgeführt, wird sich an dieser Stelle vermutlich häufig nicht mehr feststellen lassen, ob der Betroffene an gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstößenden Einsätzen beteiligt war.

Nach der aktuellen Rechtsprechung zur Strafbarkeit von Angehörigen von Konzentrationslagern wegen Beihilfe zum Mord durch die allgemeine Dienstausübung dort ist es aber denkbar, dass bei entsprechender Feststellung gegen ehemalige Angehörige der SS-Totenkopfverbände Strafverfahren eingeleitet werden, also somit auch ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit festgestellt werden kann. Dies könnte auch für ehemalige Angehörige von Einsatzgruppen oder von Wachmannschaften in Kriegsgefangenenlagern³ gelten oder Einheiten des Kommandostabes RFSS, wenn sich die Rechtsprechung zu Konzentrationslagern auf diese Fallgestaltungen übertragen lässt.

5. *Wäre es 1997 oder etwa schon zur Gründungszeit der Bundesrepublik Deutschland „richtig“ gewesen, Kriegsteilnehmern Leistungen zu entziehen, weil sie SS-Freiwillige waren?*

³ Anm.: Diese gehörten in der Regel der Wehrmacht des Heeres an.

Dies waren gesetzgeberisch politische Entscheidungen, zu denen die abschließende Stellungnahme mögliche Ableitungen ergibt.

6. *Ist es verhältnismäßig, eine Gesetzesänderung zu Lasten der Waffen-SS-Freiwilligen herbeizuführen, die sich faktisch nur für einige hochbetagte Leistungsempfänger auswirken kann und also praktisch nichts mehr bewirkt? Wie viele solche Freiwillige leben noch und versterben jährlich ungefähr?*

Auch dies ist eine gesetzgeberisch politische Entscheidung, zu der ich ebenfalls auf die abschließende Stellungnahme verweise. Angaben zu noch lebenden früheren SS-Freiwilligen und jährliche Sterbezahlen sind von hier aus nicht möglich.

7. *An wen könnten die Versorgungsämter sich wenden, wenn allen freiwilligen SS-Angehörigen nach entsprechender Gesetzesänderung die Leistungen zu entziehen wären?*

Ansprechpartner wären vor allem die Abteilungen ‚Deutsches Reich‘ und ‚Personenbezogene Auskünfte‘ (PA) des Bundesarchivs in Berlin sowie die Zentrale Stelle, wie bisher auch. Allerdings hat die Zentrale Stelle in der Vergangenheit nur einfache Auskünfte erteilt und nicht ermittelt.

Abschließende Stellungnahme

Mit der Schaffung von § 1 a BVG sollen Kriegsverbrecher und NS-Verbrecher vom Bezug einer Kriegsopferrente ausgeschlossen werden. Soweit dies nicht gelungen sein sollte, ist eine öffentliche Empörung hierüber verständlich. Die genannte sozialrechtliche Norm diente jedoch ihrem Wortlaut nach ausdrücklich nicht dazu, SS-Freiwilligen alleine wegen des bloß freiwilligen Beitrittes Leistungen vorzuenthalten, sei dies im Inland oder im Ausland. Der Bezug auf die SS-Freiwilligkeit sollte jedoch Anlass für intensive Überprüfungen sein.

Die Feststellung, dass die Waffen-SS insgesamt eine verbrecherische Institution war, bedeutet nicht, dass alle ihre ehemaligen Angehörigen Verbrechen begangen haben. Dies ist – ungeachtet der ungeheuren durch die SS und insbesondere die Waffen-SS begangenen Verbrechen – vielmehr häufiger nicht der Fall gewesen, so wie es häufiger auch nicht der Fall gewesen ist, dass eine „echte“ Freiwilligkeit vorlag, dieser Institution beizutreten.

Die heutige Fassung des § 1 a BVG bietet bei entsprechender politischer und tatsächlicher Durchsetzung alle Instrumente (vgl. oben unter 4.), um Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen haben, zu verfolgen, sofern dies heute noch möglich ist. Wenn dies heute nicht mehr möglich sein sollte, darf sich dies im Zweifel nicht gegen Leistungsberichtigte richten.

Die im Rahmen einer Änderung von § 1 a BVG beantragte pauschale Versagung von Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige stößt auf folgende Bedenken:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1 a BVG waren die jüngsten hierfür in Betracht kommenden unmittelbar Anspruchsberechtigten alle bereits mindestens 70 Jahre alt, so dass seither vermutlich nur die Versagung von Leistungen an die abgeleitet berechtigten Witwen zu prüfen war. Es fragt sich daher, ob aus rechtlichen Gründen für die Altfälle wegen des Vertrauensschutzes nicht eine Einzelfallabwägung erforderlich sein müsste. Hierdurch entstünde faktisch keine qualitative Änderung zur jetzigen Gesetzeslage.

Käme man von Rechts wegen zu der beantragten Gesetzesänderung, würde dies eine Umkehr der Beweislast nicht nur in einfacher Hinsicht (hinsichtlich des Nichtvorliegens eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit), sondern in zweifacher Hinsicht (Nachweis fehlender Freiwilligkeit) zu Lasten des Leistungsempfängers bedeuten.

Die bloße Zugehörigkeit zur Waffen-SS belegt wie dargelegt nicht automatisch Freiwilligkeit. Dies vor allem auch nicht bei den jüngeren Jahrgängen, die heute noch leben können.

Die bloße Zugehörigkeit zur Waffen-SS begründet, jedenfalls strafrechtlich, darüber hinaus für sich alleine weder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit noch tatsächlich begangene Taten.

Hier stellt sich auch die Frage, wie der Beweis zu nicht begangenen und nicht benannten Taten überhaupt geführt werden kann, dies insbesondere durch eine Witwe. Es fragt sich daher, ob bei abgeleitet Berechtigten daher dann möglicherweise Ausnahmen vorgesehen werden müssten.

Nur das persönliche Verhalten kann der Maßstab von Feststellungen sein. Erforderlich ist in strafrechtlicher Hinsicht der Nachweis individueller Schuld. Mehr als zweifelhaft ist zudem, ob die Quellenüberlieferungen für beide Beweislasten überhaupt noch ausreichen, da auch viele Dokumente vernichtet wurden oder verloren gegangen sind.

Die öffentliche Empörung über moralisch untragbare Kriegsopferleistungen ist nachvollziehbar. Um ihr zu begegnen, bedarf es jedoch keiner Gesetzesänderung. Davon ausgehend, dass infolge des Zeitablaufs die überwiegende Zahl der Berechtigten bereits verstorben ist und überwiegend Zahlungen aufgrund abgeleiteter Berechtigungen geleistet werden, sollte der noch verbliebene Personenkreis der Berechtigten relativ gering sein, so dass er für eine nochmalige (tiefergehende) Überprüfung operationalisierbar sein dürfte.

Insoweit erscheinen auch (nochmalige) Anfragen an die Zentrale Stelle nicht von vornherein als nicht Erfolg versprechend, denn es sind hier im Hause – etwa durch die ausgeweiteten Personenermittlungen zu Konzentrationslagern – zahlreiche neue Personalien und Erkenntnisse zu bereits vorhandenen Personalien hinzugekommen. Auch die genannten Abteilungen des Bundesarchivs dürften nun über verbesserte, auch EDV-gestützte, Instrumente verfügen.



Will
Oberstaatsanwalt